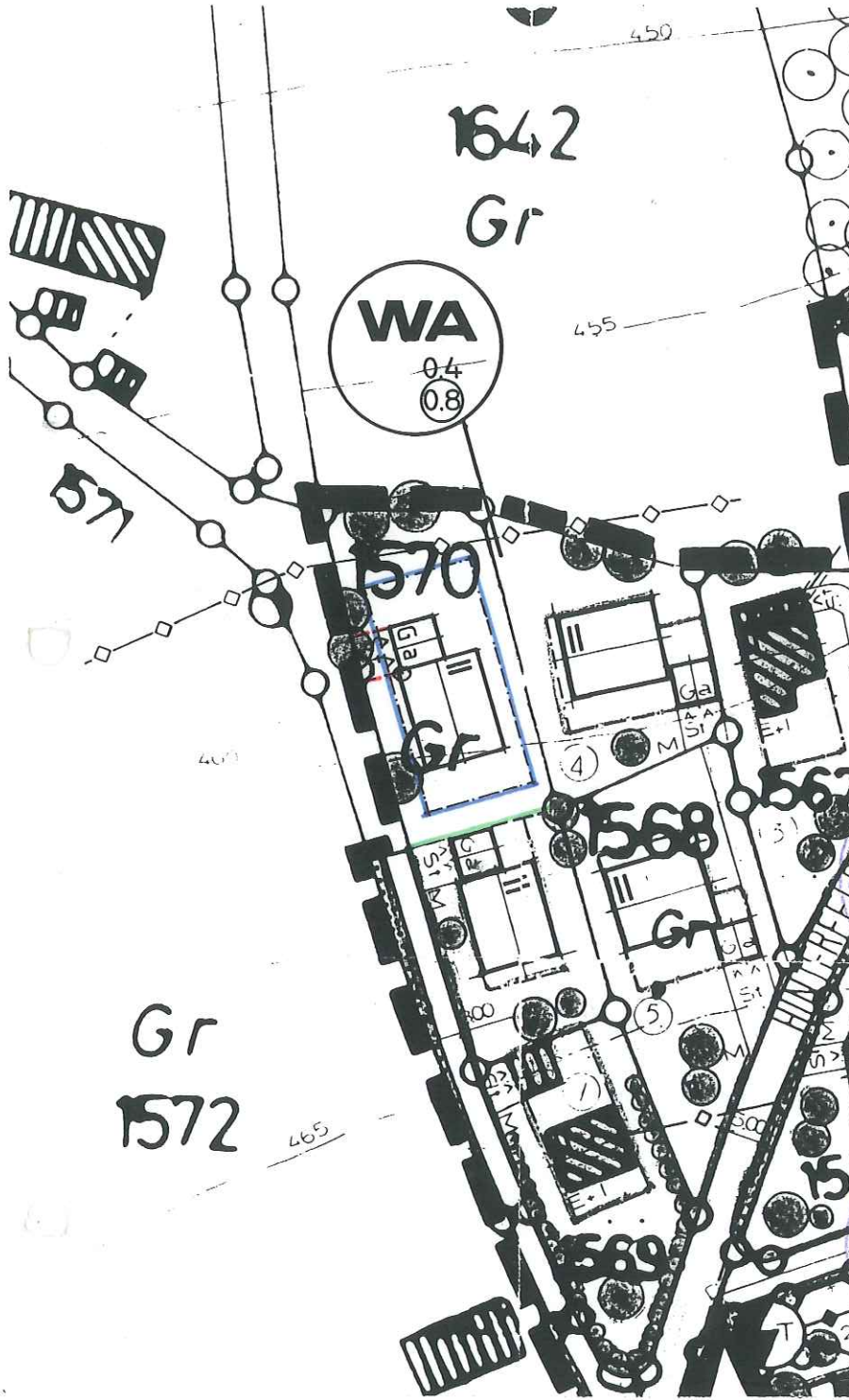


VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

HAAG - HINTERFELD



GEMEINDE HAUZENBERG
LANDKREIS PASSAU
HAUZENBERG, DEN 19.01.1993

Architekturbüro
Feßl + Tello
Kussersr. 29 3395 Hauzenberg
Tel. 0 83 86 / 20 55 - 56 Fax 0 83 86 / 149 926

BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 1. März 1993

Stadt Hauzenberg 1. April 1993

GEMEINDE DATUM


[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Amtsblatt
AM 1.4.1993 BEKANTT GEMACHT


[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).